

Die letzten Dinge regeln

Des einen Freud, des anderen Leid

Die Vor- und Nachteile einer Testamentsvollstreckung

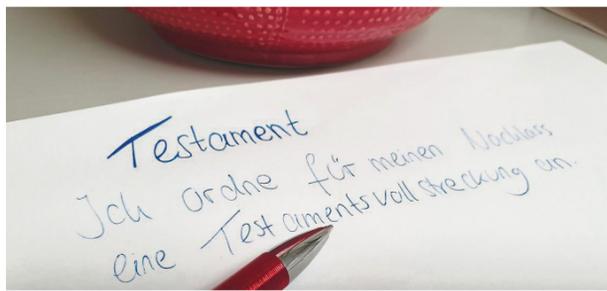
Was steckt dahinter, fragen sich Testierende, wenn sie ein Testament verfassen wollen und auch Erben, wenn sie erfahren, dass der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung eine Testamentsvollstreckung angeordnet hat. Viele haben den Begriff schon einmal gehört. Aber was bedeutet das und welche Vor- und Nachteile sind damit verbunden?

Ist eine Testamentsvollstreckung angeordnet worden, sprechen Juristen von einer „erbrechtlichen Verfügungsbeschränkung“. Der Erbe kann deshalb mit dem Nachlass nicht nach eigenem Gutdünken verfahren, so Raphaela Hüßtege, Fachanwältin für Erbrecht. Daher wird eine angeordnete Testamentsvollstreckung auch im Erbschein und im Grundbuch eingetragen.

Im Sinne des Erblassers handeln

Testamentsvollstrecker ist in der Regel eine vom Erblasser bestimmte Person, die die Aufgabe hat, im Sinne des Erblassers zu handeln und dafür Sorge zu tragen, dass dessen letzter Wille befolgt wird.

Im konkreten Einzelfall hängt der Umfang seiner Tätigkeit, so Erbrechtsexpertin Hüßtege, von den Wünschen des Testierenden ab. Wer in seinem Testament eine Testamentsvollstreckung anordnet, hat im Normalfall Gründe dafür und



Eine Testamentsvollstreckung schützt bestimmte Erben. Foto: mbr

möchte, dass der Nachlass einvernehmlich verteilt, der Familienfrieden gewahrt, der unerwünschte Zugriff auf den Nachlass vermieden oder der Nachlass auf Dauer erhalten wird, um so beispielsweise bestimmte Erben zu schützen.

Die Anordnung kann den gesamten Nachlass umfassen, aber auch nur einzelne testamentarische Regelungen betreffen, sei es auf Dauer, auf bestimmte Zeit (zum Beispiel, bis ein minderjähriger Erbe das 25. Lebensjahr vollendet hat) oder aber nur, um den gesamten Nachlass abzuwickeln und entsprechend den Anordnungen im Testament auseinanderzusetzen. Nicht zuletzt kann durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sichergestellt werden, dass Vermächtnisse rasch erfüllt werden und Auflagen eingehalten werden.

Der Erblasser kann also über den Tod hinaus bestimmen und überwachen lassen, was ihm wichtig ist und so Streitigkeiten unter den Erben vermeiden, erläutert die Fachanwältin aus München.

Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers zählt auch die Sicherung und Erhaltung

des Nachlasses, Sichtung der Unterlagen des Erblassers, Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, Begleichung von Rechnungen, Abwehr von Forderungen, Auflösung der Wohnung, Kündigungen von Verträgen und die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung.

Der Testamentsvollstrecker ist den Erben auch auskunftspflichtig und rechenschaftspflichtig. Für das Amt des Testamentsvollstreckers eignet sich am besten nur eine vertrauenswürdige, neutrale Person, die nicht Teil der Erbengemeinschaft ist, warnt die Erbrechtsexpertin Hüßtege. Andernfalls ist oft Streit vorprogrammiert: Die Auseinandersetzung des Nachlasses erfolgt nicht in der vom Erblasser beabsichtigten Form oder die Neutralität des Testamentsvollstreckers wird in Frage gestellt.

Besonders empfehlenswert ist es, einen Rechtsanwalt oder eine rechtskundige Person zu benennen, da diese nicht nur mit den bürokratischen Abläufen vertraut ist, sondern auch weiß, welche Aufgaben zu erfüllen sind und wie der Wille bestmöglich umzusetzen ist. Denn das Amt erfordert fachliche Kompetenz und ein hohes

Maß an Sorgfalt, Entscheidungs-, Durchsetzungs- und Überzeugungskraft sowie Unabhängigkeit.

Ein juristischer Laie ist oftmals mit der Aufgabe überfordert und wird von den Erben angegriffen. Zwar kann sich der Testamentsvollstrecker anwaltlichen Rates bedienen, aber er haftet für sein Handeln, auch wenn er nicht rechtskundig ist, weißt die Fachanwältin für Erbrecht Hüßtege.

Den Erben wird viel Arbeit abgenommen

Der Testamentsvollstrecker erhält eine ordnungsgemäße Vergütung von den Erben aus dem Nachlass. Sofern der Erblasser im Testament den Maßstab der Vergütung nicht näher bestimmt hat, so wird in der Regel auf die vom Deutschen Notarverein entwickelte Neue Rheinische beziehungsweise die Möhring'sche Tabelle zurückgegriffen. Zwar mag die Erben dessen Vergütungsanspruch nicht erfreuen, da hiermit der Nachlass belastet wird, aber ihnen wird durch den Testamentsvollstrecker viel Arbeit abgenommen.

Wer in seinem Testament eine Testamentsvollstreckung anordnen will, sollte sich fachkundigen Rat einholen. Auch wenn mit der Testamentsvollstreckung Kosten verbunden sind, sollte es dies dem Testierenden wert sein, damit der Nachlass in seinem Sinne verteilt wird.

Raphaela Hüßtege
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht

Vermächtnisgegenstand verkauft – was nun?

Der Anspruch auf den Verkaufserlös ist eindeutig geklärt

Wer in einem Testament einen Gegenstand als Vermächtnis zugesprochen bekommt, kann nach dem Tod von den Erben verlangen, dass sie ihm diesen Gegenstand übereignen. Doch was, wenn der Vermächtnisgegenstand vor dem Erbfall vom Erblasser veräußert worden ist?

Dann ist das Vermächtnis gegenstandslos. Der Bedachte hat nicht automatisch Anspruch auf den Verkaufserlös, erläutert das Oberlandesgericht

(OLG) Koblenz (Az.: 12 U 140/20), berichtet die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Unwirksamkeit des Vermächtnisses

Der Fall: Eine Frau verfügt in ihrem Testament, dass ihr Lebensgefährte nach ihrem Tod ihren Pkw erhalten soll. Vier Monate vor ihrem Tod verkauft die Frau das Fahrzeug, weil sie es nicht mehr fahren konnte. Als sie stirbt, ist der Lebensgefährte der Ansicht, dass ihm der Verkaufserlös zusteht.



Wann das Erbe unwirksam ist, hat ein Gericht entschieden. Foto: ccvision

Das Urteil: Zu Unrecht, entschieden die Richter. Ist der zugewandte Gegenstand nicht mehr Nachlassbestandteil, so hat dies nach dem Gesetz die

Unwirksamkeit des Vermächtnisses zur Folge. Die Erben können den Gegenstand dem Vermächtnisnehmer nicht mehr zuwenden, da sie selbst keine Rechte mehr hieran haben.

Ein Anspruch auf den Verkaufserlös bestünde nur, wenn sich ein entsprechender Wille aus der testamentarischen Anordnung ersehen ließe.

KARL ALBERT DENK BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk
Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:
www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 - 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Claudia Seidl
Fachanwältin für Erb- und Familienrecht

Dr. Vanessa Hohenbleicher
Fachanwältin für Erb- und Familienrecht

Katharina Mirz
Fachanwältin für Erb- und Familienrecht
Mediatorin

Kobellstrasse 1, 80336 München
Telefon 089 189 41 64-0
www.kanzlei-shm.de

Ein weiser Zug...

STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 • www.staetdtische-bestattung.de

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Fachanwalt für Erbrecht

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München
mail@recht-muenchen.eu
Telefon (089) 260 234 80

U S Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 • 80638 MÜNCHEN • 089-15 92 76-0 • WWW.AETAS.DE

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G • (U2 Hohenzollernplatz) • 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 • Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com • www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI

HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT, ERBSCHAFTSTEUER,
TESTAMENTSvollSTRECKUNG,
STIFTUNGSRECHT UND
VERMÖGENSNACHFOLGE

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG
Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Erbrecht,
Steuerrecht und Strafrecht

Kobellstr. 10 • 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0
info@hoechstetter.de • www.hoechstetter.de

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG • VORSORGE • TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG • FEUERBESTATTUNG • VORSORGE

In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst
in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid,
Geprüfter Bestatter

Thomas Schmid

MÜNCHEN • OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68